

**Gemeinsame Anweisung  
des Ministers der Justiz  
und des Präsidenten des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 25. Juni 1968 in der Fassung vom 17. März 1969  
zur Arbeitsweise der Gerichte  
bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen  
in Strafsachen  
- 2 100 - II - 729/68 -**

(VuM des MdJ Nr. 7/69)

1. Die Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen (§ 340 StPO) und die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, der Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen, der Geldstrafen, des öffentlichen Tadels und der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO) durch die Gerichte stellen diese vor neue Aufgaben, die mit großem Verantwortungsbewußtsein und hoher Qualität und Effektivität durchgeführt werden müssen. Sie verlangen von den damit beauftragten Mitarbeitern ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit.

Mit der Übernahme der Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen durch die Gerichte tragen diese zur Erhöhung der Wirksamkeit der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur wirkungsvolleren Bekämpfung der Kriminalität.

Das setzt jedoch einen rationell gestalteten Arbeitsablauf unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen voraus, um die Vorzüge der gesetzlichen Neuregelung voll wirksam zu machen.

2. **Aufgaben bei der Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen**

Bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen erfüllt das Gericht im wesentlichen zwei Aufgaben:

- die Fertigung des Verwirklichungsersuchens (§ 3 der 1. DB zur StPO) und Zustellung an das für die Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuständige Organ;
- die Benachrichtigung an die gemäß §§ 8 ff. der 1. DB zur StPO vorgesehenen Organe.